№ 4.

Breslauer Kreisblatt.

Eilfter Jahrgang.

Sonnabend, den 27. Januar 1844.

Bekanntmachungen.

Das Dominium Krieblowitz diesseitigen Kreises, beabsichtigt, die ihm gehörige, an der Mündung des Schwarzwassers in die Weistritz gelegene sogenannte Vierraden-Mühle ohne Veränderung in der Höhenlage des Fachbaums nach einem, hier einzusehenden Situations-Plane um 20 Ruthen von ihrer bisherigen Stelle zu verrücken. — Demnächst soll auch ein innerer Umbau derselben erfolgen. Gegenwärtig enthält sie 3 Mahlgänge und 1 Spitzgang; nach dem Umbaue dagegen soll sie 4, nach Art der Amerikanischen Mühlen construirte Mahlgänge enthalten, von denen 3 hauptsächlich zur Bereitung von Mehl zum auswärtigen Handel, einer dagegen zur Befriedigung der bisherigen Mahlgäste bestimmt.

In Gemäßheit der Bestimmung des § 6 des Gesetzes vom 28. Oktober 1810 wird dieses Vorhaben hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, damit Jeder, welcher ein begründetes Widerspruchs-Recht gegen dessen Ausführung zu haben vermeint, seine desfallsigen Einreden binnen 8 Wochen präclusivischer Frist bei mir geltend machen könne.

Breslau am 22. Januar 1844. Königl. Landrath, Graf Königsdorff.

Die Königl. Regierung hat nunmehr wegen der, den, beim Baue der Niederschlesischen Märkischen Eisenbahn beschäftigten Arbeiter zu ertheilenden Pässe und resp. Legitimationen entschieden. Es haben diese Legitimationen den Zweck, es zu vermeiden, daß irgend wie verdächtige Personen zur Arbeit zugelassen werden, weshalb bei deren Ausstellung die größte Gewissenhaftigkeit beobachtet werden muß.

Pässe sind nach der Entscheidung der Königl. Regierung nur erforderlich, wenn die Arbeiter sich in fremde Kreise begeben, so lange sie in dem Kreise arbeiten, in welchem ihr Wohnort liegt, genügen für sie Legitimationen der Orts-Polizei-Behörden, durch welche ihre Unbescholtenheit dargethan wird.

Es ist jedoch wohl zu beachten, daß es Legitimationen der Orts-Polizei-Behörden, also der Wohllöbl. Dominien und nicht der Orts-Gerichte sein müssen. Den betreffenden Orts-Polizei-Behörden bringe ich dabei die Verfügung der Königl. Regierung vom 8. November 1842 (Kreisblatt pro 1843 No. 48,) wonach zu den qu. Legitimationen entweder Stempel zu 15 Sgr. verwendet werden müssen oder auf denselben das Unvermögen des Extrahenten gewissenhaft zu bescheinigen ist, zur genauesten Beachtung in Erinnerung.

Sollten nach den vorstehenden Andeutungen einzelne Arbeiter Pässe bedürfen, so mögen dieselben bei mir beantragen. Sie müssen jedoch mit einem Atteste der Orts-Polizei-Behörde darüber

versehen sein, daß der Paß-Ertheilung Nichts entgegen steht, welche letzteren Atteste gesetzlich stempelfrei sind.

Breslau den 22. Januar 1844. Königl. Landrath, Graf Königsdorff.

Die Orts-Gerichte des Kreises weise ich hierdurch an, die pro 1843 ertheilten, nunmehr abgelaufenen Hausir-Gewerbscheine den Inhabern derselben abzunehmen und bei Vermeidung der Abholung durch expresse Boten auf Kosten der Säumigen bis zum 1. März a. c. hierher einzureichen.

Breslau den 24. Januar 1844. Königl. Landrath, Graf Königsdorff.

(Auszug aus der Verordnung vom 17. August 1835, resp. vom 30. December 1798, desgleichen aus dem Allgemeinen Land-Rechte Th. II. Tit. 20.)

§ 1. Jedermann ist den Gesetzen des Staates, in welchem er lebt, Achtung und Gehorsam schuldig; und verfällt im Nichtbeachtungsfalle der vom Gesetz angedrohten Strafe.

§ 2. Wer angeschlagene obrigkeitliche Patente oder andere Verordnungen abreißt, beschädigt oder beschimpft, hat nach Beschaffenheit der Umstände, körperliche Züchtigung, Gefängniß oder Zuchthausstrafe auf 3 bis 18 Monate verwirkt.

§ 3. Wer auf Straßen und an öffentlichen Orten Unruhe erregt oder grobe Unsittlichkeiten begeht, soll mit verhältnißmäßigem Gefängnisse, körperlicher Züchtigung und Zuchthausstrafe belegt werden. Wird Unfug dieser Art, wohin auch Aufregung durch Geschrei und Pfeifen zu rechnen, bei Gelegenheit eines Auflaufs verübt, so soll in der Regel körperliche Züchtigung und jedenfalls Freiheitsstrafe oder Strafarbeit eintreten. Die Strafe kann nach Bewandniß der Umstände auf wiederholte strenge Züchtigung und auf Gefängniß-, Arbeits- oder Zuchthausstrafe bis zu sechs Monaten festgesetzt werden.

§ 4. Die Anstifter eines Auflaufs, der nur aus bloßen Leichtsinn erregt worden, haben wegen der Gefahr, worein ihre Mitbürger gesetzt sind, jedesmal verhältnißmäßige Gefängniß-, Zucht-haus- oder Festungsstrafe verwirkt, welche nach Beschaffenheit der Umstände, besonders der größern oder geringern Gefahr, vom Richter zu bestimmen ist.

§ 5. Ist bei einem Tumulte Gewalt verübt, und Jemand an seinem Leibe oder Gütern beschädigt worden, so sollen Diejenigen, welche den Tumult veranlaßt, sowie auch Diejenigen, welche Gewaltthätigkeiten verübt haben, mit harter Festungs- oder Zuchthausstrafe belegt, auch letztere durch körperliche Züchtigungen geschärft werden.

§ 6. Diese Bestimmung wird auf alle diejenigen angewendet, welche Waffen oder andere ähnliche Werkzeuge gebraucht, oder mit Steinen oder anderen Gegenständen geworfen haben; oder bei denen Waffen, gefährliche Werkzeuge, Steine oder andere zum Werfen bestimmte Gegenstände vorgefunden worden. Das geringste Strafmaaß wird auf dreijährige Zuchthaus- oder Festungsstrafe bestimmt.

§ 7. Den obrigkeitlichen Personen, Communal- oder Polizeibeamten, Gendarmen und Wachen, welche zur Stillung eines Tumults herbeieilen, muß ein Jeder Folge leisten, und sich aller Verunglimpfung derselben bei harter Leibesstrafe enthalten. Sollten Widersetzlichkeiten, thätliche Behandlungen oder Verwundungen erfolgen, so müssen die in dem vorigen Paragraphen geordneten Strafen verdoppelt, und dem Befinden nach bis zur Lebensstrafe erhöht werden.

§ 8. Sieht sich die Orts- oder Polizei-Obrigkeit genöthigt, den Beistand der bewaffneten Macht in Anspruch zu nehmen, so trifft einen Jeden, der den Aufforderungen der bewaffneten Macht nicht augenblicklich Folge leistet, und sich nicht sogleich hinwegbegiebt, eine Strafe von 3 bis 6 Monaten Gefängniß oder Strafarbeit. Sie wird verdoppelt, wenn bei dem Auflauf Jemand an seinem Leibe oder Vermögen beschädigt worden ist.

§ 9. Wird der bewaffneten Macht thätlicher Widerstand entgegengesetzt oder sogar ein Angriff auf dieselbe mit Waffen oder andern gefährlichen Werkzeugen unternommen, wird mit Steinen oder andern

Gegenständen nach derselben geworfen, so ist die bewaffnete Macht auf Anordnung ihres Befehlshabers von der Schußwaffe Gebrauch zu machen befugt.

§ 10. Für Beschädigungen an Sachen, welche bei solchen Gelegenheiten vorfallen, haften nicht nur die Urheber derselben, sondern auch alle Diejenigen solidarisch:

a) welche sich bei einem Auflaufe irgend eine gesetzwidrige Handlung haben zu Schulden kommen lassen, und
b) alle Zuschauer, welche sich an dem Orte des Auflaufs befunden und nach dem Einschreiten der Orts- oder Polizei-Behörde nicht sogleich entfernt haben. Keine Entschuldigung eines Zuschauers wird beachtet, wenn seine Anwesenheit noch bei dem Einschreiten der bewaffneten Macht stattgefunden hat.

§ 11. Wer Personen, zu deren Anzeigung die Unterthanen des Staats von der Obrigkeit öffentlich besonders aufgefordert werden, wissentlich verheimlicht, oder ihre Flucht befördert, hat Gefängnißstrafe auf 14 Tage bis 3 Monate verwirkt.

§ 12. Wer gefänglich eingezogene Personen der Obrigkeit mit List entzieht, oder ihnen zur Flucht beförderlich ist, soll mit 4wöchentlichem bis 6monatlichem Gefängniß bestraft werden.

§ 13. Wer einen Gefangenen mit Gewalt in Freiheit setzt, hat nach Verhältniß der Schwere des von dem Entledigten begangenen Verbrechens und der angewendeten Gewalt, außer der, wegen des angerichteten Schadens verdienten Ahndung, eine ein- bis sechsjährige Zuchthaus- oder Festungsstrafe verwirkt.

§ 14. Diese Strafe findet statt, sobald das Gefängniß erbrochen worden, wenn auch der Gefangene nicht wirklich zur Freiheit gelangt wäre.

§ 15. Ist die gewaltsame Befreiung eines Gefangenen durch Zusammenrottung mehrerer Menschen geschehen, so findet, außer der durch die That selbst verwirkten, auch noch die Strafe des Aufruhrs statt.

§ 16. Ueberhaupt ist Niemand befugt, sich durch eigene Gewalt Recht zu verschaffen.

§ 17. Es darf daher Niemand in eines Andern Haus, Wohnung oder sonstigen Aufenthaltsort, wider dessen Willen, ohne besondere Befugniß eindringen.

§ 18. Wer dieses thut, oder wider Willen des Besitzers innerhalb seines Bezirks Handlungen vornimmt, zu denen er nicht berechtigt ist, der verletzt das Hausrecht.

§ 19. Wenn auch ein dergleichen zudringliches oder eigenmächtiges Verfahren mit der Absicht zu beleidigen oder ein Verbrechen zu begehen, nicht verbunden gewesen, so soll doch der Thäter, wenn er es auf den Gebrauch der Gewalt hat ankommen lassen, mit einer willkürlichen Geld- oder Gefängnißstrafe belegt werden.

§ 20. Sind Zudringlichkeiten dieser Art mit einem andern Verbrechen, welches schon seiner Natur nach eine Verletzung des Hausrechts in sich schließt, verbunden gewesen: so soll die ordentliche Strafe des Verbrechens nach Verhältniß dieser Zudringlichkeit geschärft werden.

Vorstehende zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung gegebenen Gesetze, sind den, bei dem Bau der Eisenbahn im hiesigen Kreise beschäftigten Arbeitern durch die Orts-Behörden gehörig bekannt zu machen. Breslau den 24. Januar 1844. Königl. Landrath, Graf Königsdorff.

Steckbriefe.

Der Corrigende Gottlieb Stellmacher, 38 Jahr alt, hat sich seit 14 Tagen von Benkwitz entfernt und ist im Betretungsfalle dahin zurückzuliefern.

Der bisherige Gärtner des Coffetier Mentzel hierselbst, Wilhelm Kretschmer, eines Diebstahls verdächtig, hat sich seiner Festnahme durch die Flucht entzogen und ist daher im Betretungsfalle zu verhaften und an das Königl. Inquisitoriat hierselbst abzuliefern.

Breslau, den 24. Januar 1844. Königlicher Landrath, Graf Königsdorff.

Diebstahl.

In der Nacht vom 22. zum 23. d. Mts. wurden zu Krietern dem Häusler Gottlieb Koch mittelst Einschneiden des Daches entwendet: ein Mannshemde und drei Frauenhemde ungezeichnet; ein ungezeichnetes, weißgrundiges roth und blau gestreiftes Halstuch; ein blaugedrucktes Schnupftuch, gezeichnet S. S.; ein halben Scheffel weiße Bohnen; der Schwägerin des p. Koch, unverehlichten Eleonore Pfingst: zwei Deckbetten mit roth und weiß gestreiften Inletten von Drillich; ein Unterbette von ordinairer Leinwand, roth und weißgestreift; ein Kopfkissen, das Inlett von roth und weißgestreiftem Drillich.

Breslau den 25. Januar 1844. Königl. Landrath, Graf Königsdorff.

Anzeigen.

Subhastations-Patent.

Die Brandsche Wassermühle No. 3 zu Arnoldsmühle, Breslauer Kreises an der Weistritz, gerichtlich taxirt nach dem Materialwerthe auf 2304 Rthl., nach dem Ertrage auf 3244 Rthl. zufolge der nebst Hypothekenschein bei uns (Sandstraße No. 14.) einzusehenden Taxe, wird

den 8. Mai 1844 Vormittag 10 Uhr

zu Arnoldsmühle nothwendig subhastirt.

Breslau den 18. Januar 1844.

Das Gerichts-Amt Arnoldsmühle.

Montag den 29. d. M. Morgens 8 Uhr werden einige Eichen wie Strauchholz in Lösern meistbietend beim Dominium Schottwitz verkauft. Gleichzeitig wird bemerkt, daß daselbst verschiedene trockne eichne Nutzhölzer als Radspeichen, Bohlen 2, 3 bis 4″, Kreuzholz und Kipsaulen zum Verkauf vorräthig liegen.

Schottwitz den 22. Januar 1844.

In der Grüneicher Kalkbrennerei ist wieder Kalk-Asche zu haben.

In der Buchdruckerei Schuhbrücke № 32 in der Schildkröte sind vorräthig:

Kleine Geographie

für Landschulen,

geheftet in 8to, 2 Sgr.

Verbesserter

und

vermehrter Briefsteller

zum

Gebrauch

für

Lehrer und Kinder der Stadt- und Landschulen. Enthaltend: Uebungsblätter, Aufgaben und Ideen zu aller Art von schriftlichen Aufsätzen, Titulaturen, Adressen u. s. w.

von

Fanz Haucke,

Schulrector und Lehrer an mehreren Gymnasien.

Zweite Auflage. 8 Sgr.

Breslauer Marktpreis am 24. Januar 1844.

	Höchster rtl	sgr.	pf.	Mittler rtl	sg.	pf.	Niedrigst. rtl.	sg.	pf.
Weitzen der Scheffel	2	—	6	1	23	—	1	15	6
Roggen " "	1	7	6	1	6	3	1	5	—
Gerste " "	1	—	6	—	29	9	—	29	—
Hafer " "	—	19	—	—	19	—	—	19	—

Redakteur: Fr. v. Lieres, Mathiasstraße № 30. Druck von Robert Lucas, Schuhbrücke № 32.